

---

<b>TURNIERE UND SPORTFESTE .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Turniergenehmigung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Turnierleiter und Schiedsrichter.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Spielbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Spielzeiten .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Teilnahme- und Spielberechtigung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Verwarnung/Feldverweis.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Teilnahme von Freizeitmannschaften .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Proteste .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>Auszug Gebührenzusammenstellung für Turniere und Sportfeste.....</b>	<b>4</b>
<b>Anhang: .....</b>	<b>5</b>

## **TURNIERE UND SPORTFESTE**

### **§ 1**

#### **Turniergenehmigung**

1. Alle Turniere und Sportfeste, die von Mitgliedern des Fußballverbandes Rheinland veranstaltet oder bei denen Leistungen des Fußballverbandes oder seiner Vereine in Anspruch genommen werden, sind melde- und genehmigungspflichtig.
2. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenzusammenstellung des Fußballverbandes Rheinland. Sie sind unter Angabe des Verwendungszweckes und des Vereins an  
IBAN: DE43 5705 0120 0000 1420 00 bei der Sparkasse Koblenz  
BIC: MALADE51KOB zu überweisen.
3. Die Genehmigung ist vom veranstaltenden Verein unter Beifügung des Zahlungsbeleges beim zuständigen Kreisvorsitzenden formlos zu beantragen. Bei Nichtmitgliedern des Fußballverbandes ist der Nachweis der Zahlung zu erbringen. Die Frist zur Einholung der Genehmigung wird durch den Kreisvorstand festgesetzt.
4. Über den Antrag entscheidet der Kreisvorsitzende schriftlich.
5. Sofern an der Veranstaltung Mannschaften der Lizenz-, Regionalliga oder Auswahlmannschaften teilnehmen, ist der Antrag – mit einem Genehmigungsvermerk des Kreisvorsitzenden versehen – dem Fußballverband Rheinland zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Ebenso ist zu verfahren bei Teilnahme von ausländischen Mannschaften (kleiner Grenzverkehr ausgenommen).
6. Der Veranstalter hat dem Kreisvorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung das verbindliche Programm vorzulegen.

### **§ 2**

#### **Turnierleiter und Schiedsrichter**

1. Turnierleiter und Schiedsrichter werden im Benehmen mit dem Kreisvorsitzenden bestimmt. Ausnahme: siehe § 1 Nr. 5.
2. Dem Turnierleiter obliegt
  - a die Überprüfung der Spielberichte einschließlich der Spielberechtigungen und Namenslisten
  - b die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen
  - c die Erteilung von Anweisungen an den Veranstalter und die Teilnehmer
  - d die Überwachung des sportlichen Programms
  - e die Erstellung des Turnierberichts
  - f die Behandlung von Protesten.
3. Turnierbericht und alle Spielberichte sind sofort nach der Veranstaltung an den Kreisvorsitzenden zu senden.

### § 3

#### **Spielbestimmungen**

Die Turnierspiele werden nach der Spiel- bzw. Jugend-Ordnung des FV Rheinland durchgeführt. Erfolgen Gruppenspiele, ist folgendes zu beachten:

1. Sind in einer Turniergruppe zwei Mannschaften punktegleich, wird ein Entscheidungsspiel durchgeführt (Alternative siehe Nr. 4).
2. Sind in einer Turniergruppe mehr als zwei Mannschaften punktegleich, so gelten folgende Kriterien in nachstehender Reihenfolge:
  - a) Tordifferenz
  - b) höhere Anzahl der erzielten Tore
  - c) Direktvergleich
  - d) ElfmeterschießenDie beiden Erstplatzierten ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Gruppen- oder Turniersieger.
3. Sind drei oder vier Mannschaften in einer Gruppe punkt- und torgleich und haben die gleiche Anzahl Tore geschossen, werden die Paarungen für Entscheidungsspiele durch Los ermittelt.
4. Anstelle eines Entscheidungsspiels kann ein Elfmeter-Schießen oder Losentscheid durchgeführt werden. Sind mehr als vier Mannschaften punkt- und torgleich und haben die gleiche Anzahl Tore geschossen, entscheidet das Los über die Platzierung.
5. Spielentscheidungen durch „Golden Goal“ sind zulässig.

### § 4

#### **Spielzeiten**

1. Die Spielzeiten legt der Veranstalter fest.
2. Die Spieldauer bei Entscheidungsspielen beträgt mindestens 2 x 5 Minuten, ausgenommen Hallenspiele.
3. Die Spielzeiten in der Jugend richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des DFB; s. Anhang.

### § 5

#### **Teilnahme- und Spielberechtigung**

1. Ein Verein darf
  - a) bei 11er-Mannschaften bis zu 16 Spieler
  - b) bei 7er-Mannschaften bis zu 12 Spieler
  - c) bei Hallenspielen bis zu 12 Spielerpro Turnier-Tag einsetzen.

Das Wechseln von Spielern von Verein zu Verein ist nicht gestattet. Ebenso ist das Wechseln von Spielern innerhalb eines Vereins unzulässig, wenn dieser an dem Turnier mit mehr als einer Mannschaft teilnimmt. Dieser Verein hat dem Turnierleiter vor Turnierbeginn von jeder Mannschaft eine Namensliste der Spieler abzugeben.

2. Teilnahmeberechtigt ist nur der Spieler, der im Besitz einer gültigen Spielberechtigung ist. Bei von Vereinen organisierten Turnieren von Ü-Mannschaften genügt die Mitgliedschaft in dem Verein der Mannschaft des Spielers oder eine Gastspielerlaubnis nach §§ 44 Nr. 4, 47 Nr. 2 b Spielordnung.
- Der Veranstalter kann in der Ausschreibung eine abweichende Regelung treffen. Bei Mannschaften mit abweichender Regelung der Spielberechtigung (z.B. ausländische Mannschaften, Dorfmannschaften), sind die Namen, Geburtsdatum und die Unterschriften der Spieler zu erfassen. Es ist die Anschrift eines Verantwortlichen für diese Mannschaft anzugeben. Der veranstaltende Verein für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
3. Spielen mit einer Gastspielerlaubnis ist im Bereich Jugend und Alte Herren zulässig.

### § 6

#### **Verwarnung/Feldverweis**

1. Zeitliche Herausstellungen sind nur in Jugendspielen zulässig. Mit gelb-roter Karte herausgestellte Spieler dürfen im nächsten Turnierspiel wieder mitwirken.
2. Mit roter Karte herausgestellte Spieler sind vom weiteren Turnierverlauf ausgeschlossen; sie unterliegen gemäß § 46 der Rechtsordnung der Vorsperre. Die Mannschaft kann zum nächsten Spiel wieder vollzählig antreten.

### § 7

#### **Teilnahme von Freizeitmannschaften**

1. Die in Fußballverbänden organisierten Freizeitmannschaften können an Turnieren/Sportfesten teilnehmen.
2. Ein Wechsel der Spieler von einer Freizeitmannschaft zu einer Vereinsmannschaft oder umgekehrt während des Turniers ist verboten und führt zu Spielverlust.
3. Auf § 5 dieser Durchführungsbestimmung wird hingewiesen.

### § 8

#### **Proteste**

1. Proteste können nur gegen die Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern erhoben werden. Hierüber entscheidet der Turnierleiter am Spieltag.
2. Eine Protestgebühr wird nicht erhoben.

### § 9

#### **Sonstige Bestimmungen**

Im Übrigen gilt die Spiel-, Rechts- bzw. Strafordnung des Fußballverbandes Rheinland.

#### **Auszug Gebührenzusammenstellung für Turniere und Sportfeste**

Senioren und Jugend

Turniergebühr bis 2 Tage / jeder weitere Tag ..... 30,00 € / 10,00 €

**Anhang:**

**Auszug DFB-Ausführungsbestimmungen Spielzeiten für Jugend-Fußball-Turniere**  
**Folgende Gesamt-Tages-Spielzeit darf für eine Mannschaft nicht überschritten werden:**

A-Junioren	180 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen	160 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen	140 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen	120 Minuten
E-Junioren/Juniorinnen	100 Minuten
F-Junioren/Juniorinnen	80 Minuten

Unter Berücksichtigung dieser Gesamt-Tages-Spielzeiten sind Mindest-Spielzeiten einzuhalten. Diese betragen bei den

A-Junioren	2 x 15 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen	2 x 15 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen	2 x 10 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen	2 x 10 Minuten
E-Junioren/Juniorinnen	2 x 10 Minuten
F-Junioren/Juniorinnen	2 x 10 Minuten

Bei Turnier-Endspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein und beträgt für die

A-Junioren bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 15 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 10 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 5 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 5 Minuten
E-Junioren/Juniorinnen bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 5 Minuten
F-Junioren/Juniorinnen bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 5 Minuten

Die Verlängerung bei Endspielen mit verkürzter Spielzeit beträgt einheitlich 2 x 5 Minuten. Ist danach noch kein Sieger ermittelt, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen nach Maßgabe der DFB-Bestimmungen herbeigeführt, wobei alle auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spieler teilnahmeberechtigt sind.

Gruppenspiele werden nach dem Punkt- und Torsystem gewertet; Turnierspiele im Pokalsystem werden außer den Endspielen ohne Verlängerung sofort durch Elfmeterschießen entschieden.